

# Jugendarbeitsschutzgesetz

Wer/Was	Erläuterung
<b>Jugendlicher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist</li> </ul>
<b>Arbeitszeit</b> tägliche Arbeitszeit  Schichtzeit  Ruhepause  Nachruhe und Freizeit  5-Tage-Woche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Stunden pro Woche: Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf</li> <li>• vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen</li> <li>• grundsätzlich beträgt sie nicht mehr als 8 h pro Tag und 40 h pro Woche</li> <li>• Verlängerung auf 8,5 h ist möglich, wenn an anderen Werktagen der gleichen Woche verkürzt gearbeitet wird</li> <li>• tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf 10 h pro Tag nicht überschreiten</li> <li>• feststehende Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten Dauer 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 h bis zu 6 h 60 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 h</li> <li>• die erste Pause muss spätestens nach 4 h gewährt werden</li> <li>• Beschäftigung Jugendlicher ist nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erlaubt</li> <li>• nach Arbeitsende muss eine ununterbrochene Freizeit von 12 h eingehalten werden</li> <li>• Samstag und Sonntag sind grundsätzlich arbeitsfrei (im Betrieb)</li> <li>• <b>Ausnahme:</b> Zahnärztlicher Notdienst und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs), jedoch hat ein Ausgleich durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche zu erfolgen</li> </ul>
<b>Feiertagsruhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden</li> <li>• zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen im Rahmen des ärztlichen Notdienstes, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und dem 1. Mai</li> <li>• für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen</li> </ul>
<b>Urlaub</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es besteht Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der in den Berufsschulferien liegen soll; ansonsten ist für jeden Tag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren</li> <li>• Berechnungsgrundlage ist das Alter am 1. Januar eines Jahres: mindestens 30 Werktage für noch nicht 16-Jährige mindestens 27 Werktage für noch nicht 17-Jährige mindestens 25 Werktage für noch nicht 18-Jährige</li> <li>• höchstens 4 Samstage pro Jahr dürfen als Werktage angerechnet werden</li> </ul>
<b>Freistellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Teilnahme am Berufsschulunterricht: der 1. Berufsschultag wird mit 8 h auf die Arbeitszeit angerechnet, der 2. Berufsschultag mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen (diese Regelung gilt auch für volljährige berufsschulpflichtige Auszubildende)</li> <li>• für die Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• für die Teilnahme an Prüfungen: zusätzlich ist der Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung arbeitsfrei</li> </ul>

# Jugendarbeitsschutzgesetz

Wer/Was	Erläuterung
<b>Gesundheitliche Betreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendliche müssen vor Beginn ihrer Ausbildung eine Bescheinigung über eine ärztliche Erstuntersuchung (nach JArbSchG) vorlegen, die nicht länger als 14 Monate zurückliegen darf</li><li>• ein Jahr nach Beginn der Ausbildung muss eine Nachuntersuchung stattfinden, wenn der Jugendliche bis dahin das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</li><li>• die Kosten der Untersuchungen trägt das Land</li><li>• der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren, zu diesem Zeitpunkt oder beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erhält der Jugendliche sie vom Arbeitgeber zurück</li></ul>
<b>Unterweisungen, Aushänge und Verzeichnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• vor Aufnahme der Beschäftigung ist der Jugendliche über Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen (Formular siehe „Mitarbeiterunterweisung“); die Unterweisung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen</li><li>• wird regelmäßig mindestens 1 Jugendlicher beschäftigt, muss das Jugendarbeitsschutzgesetz ausliegen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde aushängen (uneingeschränkt zugänglich sein)</li><li>• werden regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigt, muss außerdem ein Plan mit den regelmäßigen Arbeitszeiten und den Pausen der Auszubildenden aushängen</li><li>• Namen, Geburtsdatum und Anschrift jugendlicher Beschäftigter sind in einem Verzeichnis festzuhalten</li></ul>
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• die vorsätzliche oder fahrlässige Negierung der im JArbSchG niedergelegten gesetzlichen Vorschriften wird als Ordnungswidrigkeit geahndet</li></ul>

## Arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 4 ArbMedVV (vgl. Kapitel Arbeitsschutz/ Arbeitsmedizinische Vorsorge)

Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist für alle Auszubildenden „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“, auch für Jugendliche, **zusätzlich** erforderlich:

- Erstuntersuchung nach arbeitsmedizinischem Grundsatz G 42 „Tätigkeit mit Biostoffen“,  
Hinweise:     - die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber,  
                  - Untersuchung nur bei einem Arzt mit Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin,  
                  - erste Nachuntersuchung nach 12 Monaten.

Eine aktuelle Übersicht der zur arbeitsmedizinischen Vorsorge befugten Ärzte finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer unter:

<https://www.slaek.de/de/01/03Empfehlungen/arbeitsmediziner.php>